

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Januar 2007

Nummer 2

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 26 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen B 8, B 231, K 6, Willy-Brand-Ring; Städte Duisburg und Oberhausen. S. 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 27 Anerkennung einer Stiftung („USI-Stiftung Wuppertal Unternehmertum-Strukturwandel-Internationalisierung“). S. 16
- 28 Anerkennung einer Stiftung („Elfriede Kürble Stiftung“). S. 16
- 29 Anerkennung einer Stiftung („Jugendstiftung St. Johannes“). S. 16
- 30 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft (Dipl.-Ing. Heinz Matheußek, Dipl.-Ing. Ralf Wirtz). S. 17
- 31 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulf Köhncke). S. 17
- 32 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Helge Köhncke, Essen). S. 17
- 33 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (POM Edmund Olaf Groß). S. 17

- 34 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK'in Sandra Wiechert). S. 17

- 35 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar z.A. Stefan Wiegard). S. 18

Wirtschaft und Verkehr

- 36 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamd 24 in 44139 Dortmund. S. 18

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 37 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses. S. 18
- 38 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 19

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 39 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 20
- 40 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 044 443 8 (1 044 443 8)). S. 21
- 41 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 027 430 6 (1 027 430 6)). S. 21

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 26 **Umstufung von Teilstrecken
auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen
B 8, B 231, K 6, Willy-Brand-Ring;
Städte Duisburg und Oberhausen**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 209

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

**Umstufung von Teilstrecken
auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen**

Im Gebiet der Städte Duisburg und Oberhausen, beide Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraßen 8 und 231 sowie der Kreisstraße 6 und der Gemeindestraße „Willy-Brand-Ring“ geändert. Gemäß § 2 (4) FStrG und § 8 StrWG NRW werden die Teilstrecken der B 8 (A 59, AS DU-Wanheimerort – A 59, AS Dinslaken-West)

- 1) von NK 4506 079A über die Netzknoten
- | | |
|--------------|--------------------|
| NK 4506 144 | Delta L = 0,499 km |
| NK 4506 051 | Delta L = 0,898 km |
| NK 4506 011 | Delta L = 0,259 km |
| NK 4506 083 | Delta L = 0,846 km |
| NK 4506 016 | Delta L = 0,250 km |
| NK 4506 024 | Delta L = 1,629 km |
| NK 4506 107 | Delta L = 1,076 km |
| NK 4506 069A | Delta L = 0,715 km |
| NK 4506 040A | Delta L = 1,079 km |
| NK 4506 072A | Delta L = 1,107 km |
| NK 4506 132 | Delta L = 1,147 km |
| NK 4506 157 | Delta L = 0,775 km |
| NK 4506 044A | Delta L = 0,574 km |
| NK 4506 058 | Delta L = 0,343 km |
| NK 4506 123 | Delta L = 0,355 km |
| NK 4506 057 | Delta L = 0,965 km |
| NK 4506 056 | Delta L = 0,102 km |
| NK 4506 121A | Delta L = 0,702 km |
| NK 4406 092 | Delta L = 0,310 km |
- und von
- | | |
|-------------|---------------------|
| NK 4406 043 | über die Netzknoten |
| NK 4406 003 | Delta L = 0,182 km |

NK 4406 004 Delta L = 1,623 km
 NK 4406 085 Delta L = 1,225 km
 nach
 NK 4406 074A Delta L = 0,882 km
 (Länge: 17,543 km)

und die
B 231 (B 8 – B 223)

2) von NK 4506 040A über die Netzknoten
 NK 4506 041 Delta L = 1,375 km
 NK 4506 049 Delta L = 1,067 km
 (Länge: 2,442 km)

und weiter über

3) NK 4507 033 Delta L = 0,037 km
 NK 4507 190 Delta L = 0,375 km
 NK 4507 035 Delta L = 0,539 km
 nach
 NK 4507 041A Delta L = 1,582 km
 (Länge: 2,533 km)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Duisburg (Ziffern 1–2) bzw. in der Baulast der Stadt Oberhausen (Ziffer 3) abgestuft und werden Bestandteil der L 1 (Ziffer 1) bzw. L 452 (Ziffern 2–3).

Die Teilabschnitte der
B 8 (L 287 – K 6)

4) von NK 4406 092 über die Netzknoten
 NK 4406 087 Delta L = 1,037 km
 nach
 NK 4406 043 Delta L = 0,687 km
 (Länge: 1,724 km)

und der
Gemeindestraße „Willy-Brand-Ring“

5) von NK 4506 159 nach NK 4406 098
 Stat. 0,000 bis Stat. 0,712
 (Länge: 0,712 km)

und der
K 6 (Willy-Brand-Ring – B 8)

6) von NK 4406 098 nach NK 4406 043
 Stat. 3,342 bis Stat. 4,351
 (Länge: 1,009 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Duisburg (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 4) abgestuft bzw. zur Landesstraße 1 in der Baulast der Stadt Duisburg (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 5, 6) aufgestuft.

Zur Wahrung eines einheitlichen Netzschlusses wird der Teilabschnitt der
L 287 (B 8 – Willy-Brand-Ring)

7) von NK 4506 159 nach NK 4406 092
 Stat. 0,745 bis Stat. 1,684
 (Länge: 0,939 km)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur L 1 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 15

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

27 Anerkennung einer Stiftung
 („USI-Stiftung Wuppertal
 Unternehmertum-Strukturwandel-
 Internationalisierung“)

Bezirksregierung
 15.02.01-St. 1165

Düsseldorf, den 3. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„USI-Stiftung Wuppertal
 Unternehmertum-Strukturwandel-
 Internationalisierung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 16

28 Anerkennung einer Stiftung
 („Elfriede Kürble Stiftung“)

Bezirksregierung
 15.02.01-St.1262

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Elfriede Kürble Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 16

29 Anerkennung einer Stiftung
 („Jugendstiftung St. Johannes“)

Bezirksregierung
 15.02.01-St.1270

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jugendstiftung St. Johannes“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 16

30 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft

(Dipl.-Ing. Heinz Matheußeck,
Dipl.-Ing. Ralf Wirtz)

Bezirksregierung
33.01.01-2412

Düsseldorf, den 27. Dezember 2006

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz Matheußeck
Sabinastraße 14c
45136 Essen

hat mit Wirkung zum 31.12.2006 auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) verzichtet. Zeitgleich erlischt die ihm am 25.10.1991 erteilte Vermessungsgenehmigung II für Herrn Thomas Althoff. Durch den Verzicht wird die Arbeitsgemeinschaft des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Matheußeck mit dem ÖbVermIng Dipl.-Ing. Ralf Wirtz, der in der Geschäftsstelle Sabinastraße 14c, 45136 Essen, verbleibt, aufgelöst.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 17

31 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Ulf Köhncke)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 28. Dezember 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ulf Köhncke
Am Waldthausenpark 9
45127 Essen

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Dipl.-Ing. Helge Köhncke

ist am 31.12.2006 erloschen.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 17

32 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Dipl.-Ing. Helge Köhncke, Essen)

Bezirksregierung
33.01.01-2412

Düsseldorf, den 28. Dezember 2006

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIng BO NRW) habe ich mit Wirkung zum 01.01.2007

Herrn Dipl.-Ing. Helge Köhncke

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich schließt er sich mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Herrn Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, und
Herrn Dipl.-Ing. Hanno Köhncke

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIng BO NRW zusammen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 45127 Essen, Am Waldthausenpark 9.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 17

33 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(POM Edmund Olaf Groß)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 2. Januar 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0210905 des POM Edmund Olaf Groß ausgestellt am 27.11.2002 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 17

34 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(PK'in Sandra Wiechert)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 2. Januar 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0331048 der PK'in Sandra Wiechert ausgestellt am 17.12.2003 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 17

35 Verlust eines Polizeidienstausweises
(Polizeikommissar z. A. Stefan Wiegard)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Der von der ZPD NRW in Linnich für den Polizeikommissar z. A. Stefan Wiegard am 26.11.2003 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 330 546 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 18

Wirtschaft und Verkehr

36 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
53.9-06/06

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 09.08.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau der Masten 146 und 147 der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Osterath-Wesel/Niederrhein (Bl. 2339) im Stadtgebiet Moers – Gemarkung Repelen, beantragt.

Die Planung für den Ersatzneubau der Masten 146 und 147 der 220-kV-Leitung wird durch die Abarbeitung des Zeit- und Maßnahmenplans im Rahmen eines von der RWE AG verfolgten Sanierungsprogramms für Hochspannungsmasten bedingt.

Die im Stadtgebiet Moers vorhandenen Masten 146 und 147 werden durch die Masten 1146 bis 1147 ersetzt. Die Standorte der Masten werden beibehalten. Die vorhandenen Masten mit dem Mastbild B4A haben Gesamthöhen von ca. 35 m. Die neuen Masten mit dem Mastbild B62 erreichen Höhen von ca. 45 m.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG

erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 18

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

37 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung
54.20.07-001/05

Düsseldorf, den 27. Dezember 2006

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1.

1.1

Die Pläne zur Sanierung des Banndeiches des Deichverbandes Mehrum (Rheinstrom-km 801,0 bis 805,7, rechtes Ufer)

Antragsteller: **Deichverband Mehrum**
Weseler Straße 78
46562 Voerde

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

1.3

Durch diese Planfeststellung werden in o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1.4

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.5

Soweit durch die Inanspruchnahme von Zugängen zu Grundstücken, Anlagen o.ä. oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodeverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

1.6

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor dieses Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.7

Die gegenüber der Antragstellung nach dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins überarbeiteten Planunterlagen hinsichtlich Achsverschiebung des Deiches im Bereich Reshover Weg, Verlegung von Leitungen, sowie Bau der L4 werden Gegenstand dieser Planfeststellung.

1.8

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass der im Bereich zwischen Station 2 + 500 und Station 3 + 900 gewonnene Kies für die Schüttung der Berme (L4) und im Bereich zwischen Station 2 + 180 und 2 + 500 für den Einbau eines temporären Filters bis zur Höhe BHQ₂₀₀₄ eingesetzt werden kann.

1.9

Zwischen Station 3 + 950 (Reshover Weg) und 4 + 200 (Wiesenweg) wird aufgrund der nahen Bebauung die Deichachse wasserseitig verschoben. Der dadurch erforderliche Ausgleich gem. § 32 WHG erfolgt im unmittelbaren Anschluss zwischen Station 4 + 200 und 4 + 500. Die Ausführungsplanung ist so zu gestalten, dass bei den Grundstücken mit Bebauung am Wiesenweg und Reshover Weg die Deichschutzzone I mit der vorhandenen Grundstücksgrenze identisch ist.

1.10

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.11

Dieser Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Sofortige Vollziehung

Für die Sanierung des Deiches des Deichverbandes Mehrum (Rheinstrom-km 801,0 bis 805,7, rechtes Ufer) ordne ich die **sofortige Vollziehung** an.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. Dezember 2006 mit dem Aktenzeichen 54.20.07-001/05 in dem Verfahren liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 15.01.2007 bis 29.01.2007 einschließlich

im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 040) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
54.20.07-001/05

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 18

38 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4908

Düsseldorf, den 11. Januar 2007

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Harmuth Dokument Ex GmbH zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage durch Errichtung und Betrieb einer energetischen Verwertungsanlage (EVA) in Essen-Vogelheim

Die Harmuth Dokument Ex GmbH hat mit Antrag vom 05.09.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe in 45356 Essen, Am Stadthafen 33 beantragt.

Die geplante Verbrennungsanlage hat eine Feuerungsleistung von 12 MW. Die maximale elektrische Leistung der Turbine liegt bei 2,3 MW, thermisch sind maximal 7 MW auskoppelbar. Vorgesehen ist eine Verbrennung von ca. 26.500 t Abfall pro Jahr. Als Brennstoffe werden die im Recyclingbetrieb der Harmuth Entsorgung GmbH generierten Reststoffe aus der Sortierung von Abfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, eingesetzt. Eine Verbrennung von Fremdbabfällen ist nicht vorgesehen.

Die Anlage fällt unter die Nr. 8.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher ist eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Essen – Bürgeramt Borbeck, Rudolf-Heinrich-Straße 1, 45355 Essen

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

Stadt Bottrop – Stadtplanungsamt, Verwaltungsgelände Luise-Hensel-Str. 1, Zi. 205, 46236 Bottrop

Montag, Dienstag und
Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 07.30 bis 12.30 Uhr
und Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr

Am 19.02.2007 ist aufgrund des Rosenmontags an allen Auslegungsstellen keine Einsichtnahme möglich!

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 22.01.2007 bis 07.03.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **28. März 2007, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Friedrich-Ebert-Seniorenzentrum, Schonnefeldstr. 86, 45326 Essen**. Einlass kann nur

bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 19

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

39 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 20.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt;

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	822.974,95 €
+ Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	406.665,56 €
Summe Soll-Einnahmen	1.229.641,51 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kassen-einnahmereste	257,43 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.229.384,08 €

Soll-Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	816.470,86 €	
Soll-Ausgaben		
Vermögenshaushalt	349.384,52 €	
(darin enthalten Überschuss nach § 41 III 2 GemHVO: 0,00 €)		
Summe Soll-Ausgaben	1.165.855,38 €	
+ Neue Haushaltsausgabereste	64.045,44 €	
Verwaltungshaushalt	6.763,40 €	
Vermögenshaushalt	57.282,04 €	
./. Abgang alter Haus- haltsausgabereste	516,74 €	
Verwaltungshaushalt	516,74 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.222.384,08 €	
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	
2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haus- haltsjahr 2005 vorbehaltlose Entlastung erteilt.		

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 (a.F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 i.V.m. § 94 Abs. 2 (a.F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 22. Dezember 2006

Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag
Horster

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 20

40 **Aufgebot eines Sparkassenbuchs** (Nr. 322 044 443 8 (1 044 443 8))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 044 443 8 (1 044 443 8) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 22.03.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 22. Dezember 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 21

41 **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs** (Nr. 322 027 430 6 (1 027 430 6))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 027 430 6 (1 027 430 6) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 27. Dezember 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 21



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach